

## § 2 LF-BS-V Arbeitsmittel

LF-BS-V - Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)